

Tel.: 05121 / 309 - 4691 (Frau Hümmer)
Fax: 05121 / 309 – 95 4691
e-mail: angela.huemmer@landkreishildesheim.de

Tel.: 05121 / 309 - 4692 (Herr Christen)
Fax: 05121 / 309 – 95 4692
e-mail: roland.christen@landkreishildesheim.de

Bischof- Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim

Hinweise für die Neuerrichtung oder Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen im Landkreis Hildesheim

Die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreis Hildesheim löst beim Aufruf von Alarmierungen, auf ihre Brandmeldeempfangszentrale, Feueralarm für die örtlich zuständigen Feuerwehren aus.

An diese Empfangszentrale können nichtöffentliche Übertragungseinrichtungen für Brand - Meldungen (Brandmeldeanlagen BMA) aufgeschaltet werden.

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Hildesheim (FEL) erfolgt nur, wenn den nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Hinweisen entsprochen wird.

Technische Anschaltbedingungen

1. Planung

- 1.1 Die Gesamtkonzeption der Brandmeldeanlage ist vor der Ausführung mit dem Landkreis Hildesheim, 302 – Bauordnungsamt - Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- 1.2 Um bei der Errichtung der Brandmeldeanlage unnötige Kosten zu vermeiden, ist es notwendig, schon in der Planungsphase die technischen Daten für die Schnittstelle „Brandmeldeanlage - Übertragungseinrichtung“ (ÜE) von der Konzessionsfirma zu erfragen.
- 1.3 Der Übertragungsweg zwischen der Übertragungseinrichtung (ÜE), über die Clearingstelle des Konzessionärs zur Brandmeldeempfangszentrale bei der Feuerwehr – Einsatz - Leitstelle (FEL) muss über ein nach DIN 14675 Anhang A zertifiziertes Übertragungssystem erfolgen:

Je nach Übertragungsart ist bei dem Konzessionär die entsprechende Übertragungseinrichtung und die vorgesehene Leitung rechtzeitig zu beantragen.

- 1.5 In der Planungsphase ist mit dem Landkreis Hildesheim – vorbeugender Brandschutz - der Standort der Übertragungseinheit (ÜE), der BMZ (Brandmeldezentrale), des FBF (Feuerwehrbedienfeldes), der Brandmelderkartei, der evtl. benötigten Anzahl Anzeigetableau (FAT), des Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und der Anfahrtspunkt der Einsatzfahrzeuge abzusprechen.
- 1.6 Die Installation und der Anschluss an die ÜE (Hauptmelder) muss entsprechend den gültigen Normen von einer nach DIN 14675 zertifizierten, bzw. einer vom Verband der Sachversicherer (VdS) Köln anerkannten Fachfirma ausgeführt bzw. überwacht werden. Der vorschriftgemäße Einbau ist schriftlich zu bescheinigen.

2. Erstellung

- 2.1 Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen der DIN VDE 0833, der DIN 14675, der DIN 14661, der EN 54 sowie ggf. der Richtlinie des VdS 2095, 'Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau', entsprechen.
- 2.2 Vor Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ist ein Wartungsvertrag mit einer entsprechend zertifizierten Fachfirma nachzuweisen.
- 2.3 Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen, ist rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675 Pkt. 5.5 -j). Ist dieses nicht gewährleistet, so ist ein FSD (Feuerwehr-Schlüsseldepot) und ein Freischaltelement (FSE) zu installieren.
Das Freischaltelement muss über den vorhandenen Feuerwehrschlüssel der zuständigen Ortsfeuerwehr betätigt werden, wie ein Handfeuermelder angeschlossen werden und einen Brandalarm auslösen. Der Einbau des FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD und oberhalb des Handbereiches vorzusehen.
Die Auslösung des FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen
- 2.4 Wird die Überwachung des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) auf die Brandmeldezentrale (BMZ) aufgelegt, ist für diesen eine eigene Linie (FSD-Meldelinie) vorzusehen. Bei vorhandener Einbruchmeldeanlage (EMA) ist die FSD-Meldelinie auf die EMA aufzuschalten.
- 2.5 Informationen über die Errichtung, Sicherung, Bauart sowie den Bezug von FSD und Schließzylindern sind von dem Landkreis Hildesheim, 302 Bauordnungsamt - vorbeugender Brandschutz, einzuholen.

3. Inbetriebnahme

- 3.1 Der Antrag auf Anschaltung einer ÜE auf die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr – Einsatz - Leitstelle des Landkreis Hildesheim ist rechtzeitig schriftlich bei der Konzessionsfirma zu stellen.
- 3.2 Bei Antragstellung auf Anschaltung auf die Brandmeldeempfangszentrale sind bei dem Landkreis Hildesheim, 302 Bauordnungsamt - vorbeugender Brandschutz, einzureichen:
- a) Fertigstellungsanzeige (2 x)
 - b) Linienbelegungsverzeichnis (2 x)
 - c) Blockschaltbild (2 x)
 - d) Nachweis der Abnahmeprüfung eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen
 - d) schriftliche Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Brandmeldeanlage den unter 2.1 aufgeführten Vorschriften entspricht
 - e) Nachweis eines gültigen Wartungsvertrags für die BMA mit einer nach VdS anerkannten Fachfirma
 - f) Nachweis des jederzeitigen Zuganges zu allen Anlagenteilen der BMA.
- 3.3 Bei der Überprüfung der BMA am Tage der Inbetriebnahme und Aufschaltung sind ferner dem Landkreis Hildesheim zur Zustimmung vorzulegen:
- a) Wartungsbuch
 - b) Rufnummern und Adressen von mindestens 3 vom Betreiber benannten Personen, die nach Auslösung der BMA herbeigerufen werden können und die Anlage (das Gebäude) nach Abrücken der Freiwilligen Feuerwehr übergeben bekommen.
(Änderungen sind dem Landkreis Hildesheim, 302 Bauordnungsamt - vorbeugender Brandschutz jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen)
 - c) Brandmelderkartei nach Muster und Absprache.
 - d) Feuerwehrplan DIN 14095 mit Objektbeschreibung

4. Beschilderung der Anlage, Linienpläne und Feuerwehrpläne

- 4.1 Sofern der Zugang zum Gebäude und zur BMA nicht über den Haupteingang erfolgt, ist in Absprache mit dem Landkreis Hildesheim und der zuständigen Ortsfeuerwehr der vorgesehene Zugangsbereich mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.
- 4.2 Der Weg vom Anfahrtspunkt der Feuerwehrfahrzeuge bis zur Brandmeldeanlage ist nach Absprache mit dem Landkreis Hildesheim und der zuständigen Ortsfeuerwehr mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Schildergröße 210 x 594 mm oder 148 x 420 mm).
- 4.3 Die ausgelöste Linie muss deutlich auf dem Anzeigenfeld der Brandmeldezentrale zu erkennen sein. Die Linienweitschaltung ist zu kennzeichnen.
- 4.3 Pro Melderlinie ist je ein Linienplan bzw. eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 (Anhang K) gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ vorzuhalten.
- 4.4 Die Linienpläne bzw. Feuerwehr-Laufkarten sind zweckmäßig in Klarsichtfolien einzuschweißen, die mit nummerierten Kartenreitern mit den Liniennummern zu kennzeichnen sind.

- 4.5 Die Linienpläne sollen dem DIN A 3-Format entsprechen. Für Eintragungen in die Linienpläne sind die in der DIN 14675 Anhang K vorgegebenen Symbole und deren Farben zu verwenden.
- 4.6 Der Plan ist zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmeldezentrale, Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen, Lageplan oder Anzeigetableau, Feuerwehr-Schlüsseldepot und/oder Sprinklerzentrale, die andere Seite die Detailansicht des betreffenden Melderbereichs zeigt.
- 4.7 Automatische Brandmelder sind mit Linien- und Meldernummer zu kennzeichnen (z.B. 3/1, 3/2, 3/3 usw.). Die Beschriftung muss vom Boden aus ohne optische Hilfsmittel identifizierbar sein. Die Nummerierung muss mit den Linienplänen übereinstimmen.
- 4.8 Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken o.ä.) sind mit gelben kreisförmigen Punkten $\varnothing = 50 - 100 \text{ mm}$ zu markieren und ggf. mit Liniennummer und Meldernummer zu kennzeichnen.
- 4.9 Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen müssen auf einem Lageplantabelleau dargestellt werden. Art und Weise, sowie Standort dieses Lageplantabelleau, sind mit dem Landkreis Hildesheim abzusprechen. Bei Einzelmeldererkennung bzw. einer nur geringen Anzahl verdeckter Melder kann, nach Absprache mit dem Landkreis Hildesheim, auch eine Parallelanzeige ausreichend sein.
- 4.10 Die als Melderabdeckung markierten Boden- oder Deckenplatten dürfen bei Montage- und Wartungsarbeiten nicht mit unmarkierten Platten vertauscht werden können. Die gekennzeichneten Platten müssen deshalb so gesichert sein (z.B. durch Befestigung an einer Kette), dass sie nur an die vorgesehenen Plätze über oder unter den Brandmeldern montiert werden können.
- 4.11 Die zum Abheben der Bodenplatten erforderlichen Heber und Werkzeuge sind an einer mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechenden Stelle zu hinterlegen. Das gleiche gilt für Werkzeuge zum Öffnen von Zwischendecken.
Über den Werkzeugen ist ein Hinweisschild nach DIN 4066 (Größe mindestens 105 mm bis 197 mm) mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“ anzubringen.
- 4.12. Befindet sich die BMZ an einem nicht ständig besetzten Ort, so ist eine optische und akustische Parallelanzeige für die anlagenbedingte Sammelstörung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Der Alarm ist optisch und akustisch innerhalb des Hauses weiterzuleiten.
- 4.13 Druckknopfmelder sind mit Linien- und Meldernummern dauerhaft zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2, 4/3 usw.).
- 4.14 An der BMZ ist die Adresse und Telefonnummer des Wartungsdienstes gut sichtbar anzubringen.
- 4.15 Eine für die BMA eingewiesene Person muss ständig zu erreichen sein. Diese Person muss in der Lage sein, die Anlage, nach Behebung der Alarmierungsursache, entweder teilweise oder voll betriebsfähig zu machen. Die BMA ist ggf. durch Elektrofachkräfte unverzüglich instand zu setzen.

- 4.16 Es obliegt dem Betreiber der BMA, die Brandmelderkartei zu erstellen. Delegiert der Betreiber die Karteierstellung, hat er der ausführenden Firma geeignete Grundrisspläne zur Verfügung zu stellen.
- 4.17 Linienkarten sind vom Betreiber der BMA ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 4.18 Für bauliche Anlagen müssen gem. DIN 14095 Feuerwehrpläne in 5-facher Ausfertigung einschließlich Objektbeschreibung vorgelegt werden
3 x in Papierform für Archivzwecke auf A4 gefaltet,
2 x wetterfest – laminiert für Einsatzzwecke, 2 Daten CD's (Pläne mit Objektbeschreibung im PDF-Format)

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Aufschließen der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr-Einsatzleitstelle (FEL) des Landkreises Hildesheim verzögern oder gar verhindern, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr-Einsatzleitstelle des Landkreises Hildesheim.
- 5.2 Die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Hildesheim behält sich vor, die Aufschaltung von der Einhaltung der Hinweise und Vorlage der unter Punkt 3.2 und 3.3 geforderten Unterlagen abhängig zu machen.
- 5.3 Mitarbeiter des Landkreises Hildesheim, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.
- 5.4 Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Hinweisen abweichen, sind mit dem Landkreis Hildesheim 302 Bauordnungsamt - Vorbeugender Brandschutz abzustimmen und ggf. zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.5 Änderungen an einer auf die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Hildesheim aufgeschalteten Brandmeldeanlage sind genehmigungspflichtig. Sie müssen vor Durchführung bei den zuständigen Behörden (Bauaufsicht) beantragt werden. Vor Erteilung der Genehmigung darf keine Änderung vorgenommen werden.
- 5.6 Technisch bedingtes kurzzeitiges Abschalten oder Unterbrechen der Brandmeldeanlage (durch Wartung etc.) sollen nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreis Hildesheim und deren Zustimmung (Tel.: 05121 / 301-2222) erfolgen.

6. Anlagen:

Anlage 1 - Beispiel Fertigstellungsanzeige
Anlage 2 - Beispiel Linienbelegungsverzeichnis

Zusatz :

Anlagenkonzessionär : **BOSCH** Sicherheitssysteme
Nagelsweg 24
20097 Hamburg

Vertriebsstützpunkt : **BOSCH** Sicherheitssysteme GmbH
Produktbereich Gebäudesicherheit
Stahlstraße 1
30916 Isernhagen
Tel. : +49 511 7703 - 0

Ansprechpartner Herr Jörg Elias Sommer
Tel.: +49 511 7703 – 138
Mobil: +49 160 7061571
JoergElias.Sommer@de.bosch.com

Frau Beatrice Heising
Tel.: +49 511 7703 - 131
Beatrice.Heising@de.bosch.com

**Zusatz : Bezugsquelle für das Umstellschloss des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
Sind bei der zuständigen Gemeinde zu erfragen**

- Die Freigabe / Bedarfsbestätigung, ohne die das Schloss nicht geliefert wird, ist bei der zuständigen Stadt/Gemeinde rechtzeitig zu beantragen.
- Das durch den Betreiber, oder durch die von ihm beauftragte Errichterfirma der BMA, bestellte Umstellschloss für das Feuerwehrschlüsseldepot wird der zuständigen Stadt/Gemeinde direkt zugesandt.
- Das Umstellschloss geht nach Einstellung auf die ´Stadt-/ Gemeindeschließung´ - und Einbau in das FSD, unter Wahrung der zu treffenden Vereinbarung, unentgeltlich in das Eigentum der zuständigen Stadt/Gemeinde über.

Anlage 1

Firma :

Datum :

Straße :

Ort :

Telefon :

Landkreis Hildesheim
302 – Vorbeugender Brandschutz

Bischoff-Janssen-Straße 31

31134 Hildesheim

Fertigstellungsanzeige

Von uns wurde bei der Firma

.....
die unten näher bezeichnete Brandmeldeanlage errichtet, geprüft und in Betrieb
genommen.

Wir erklären hiermit, daß die Anlage gemäß den Bestimmungen der EN 54,
VDE 0833, DIN 14 675, DIN 14 661, der Richtlinie Form 2095 des VdS, sowie den
`technischen Anschaltbedingungen´ im Landkreis Hildesheim errichtet worden ist.

Hersteller der BMZ :

Typ der Übertragungseinrichtung :

ÜE – Nr. :

Wir bitten um Terminabsprache für die Aufschaltung der Meldeanlage auf die
Brandmeldeempfangszentrale bei der Feuerwehreinsatzleitstelle des Landkreis
Hildesheim.

Mit freundlichem Gruß

Anlage 2

ÜE - Nr

--	--	--

Firma :

Linienbelegungsverzeichnis :

Gesamtzahl Meldelinien

--

davon

--

Linien Druckknopfmelder

Linien autom. Melder

davon

--

Anzahl Maximalmelder

Anz. Differentialmelder

Anz. Rauchmelder (I - Melder)

Auslöser von Sprinklerzentralen

sonstige Auslösung

--

--

--

--

--

Stromversorgung Stück BatterieVoltAh

Gleichrichter 220 /VoltA

Hersteller der Brandmeldezentrale :

Typ :

FTZ - Nummer :

VdS - Prüfnummer :